

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Gisela Piltz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Peter Hausteil, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kontrollgremiumgesetzes

A. Problem

Trotz umfangreicher und durchaus sinnvoller Reformen des Kontrollgremiumgesetzes (PKGrG) im Jahre 1999 stellt sich die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes durch das Parlamentarische Kontrollgremium immer noch nicht als befriedigend dar. Aufgrund der öffentlichen Debatte über verschiedene aktuelle Vorgänge ist bekannt geworden, dass die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums in der Vergangenheit nicht immer rechtzeitig über wichtige Vorgänge informiert worden sind, sondern diese aus den Medien erfahren haben. Zudem wird weithin beklagt, dass bei der gegenwärtigen Konstruktion politische Konsequenzen aus Vorgängen, die im Parlamentarischen Kontrollgremium erörtert worden sind, nicht eingeleitet werden können. Daher stellt sich nachdrücklich die Frage nach einer Reform der Tätigkeit dieses Gremiums.

B. Lösung

Die Lösung liegt in einer noch stärkeren Akzentuierung der Berichtspflicht der Bundesregierung („Bringschuld“), einer Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums und einem vorsichtigen Schritt zu mehr Transparenz der in diesem Gremium gewonnenen Erkenntnisse.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Effektivität der Nachrichtendienste und deren internationale Kooperationsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden, so dass am Grundsatz der nicht öffentlichen Tagungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der Verschwiegenheitspflicht seiner Mitglieder festgehalten wird.

Schließlich bleibt auch nach einer Reform der Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums das Recht des Deutschen Bundestages unbenommen, in geeigneten Fällen parlamentarische Untersuchungsausschüsse zur Aufklärung bestimmter Vorgänge einzusetzen.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumsgesetz – PKGrG)

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1260), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Eine schuldhafte Verletzung der Unterrichtungspflicht stellt ein Dienstvergehen dar. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist über eine Verletzung der in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Unterrichtungspflicht dem Plenum des Deutschen Bundestages zu berichten.“
2. § 2d wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Eingaben nicht gefolgt ist“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „ordentliche“ und vor den Wörtern „des Parlamentarischen Gremiums“ die Wörter „und Stellvertreter“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „ordentliche und die gleich große Zahl der stellvertretenden“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums und ihre Stellvertreter haben in Abweichung von § 5 Abs. 1 Satz 1 das Recht, die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden und ersten Parlamentarischen Geschäftsführer über die Beratungen zu informieren. Sie haben ferner das Recht, sich der Zuarbeit benannter Mitarbeiter der Fraktion, soweit diese zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, zu bedienen und mit diesen die Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu erörtern. § 5 Abs. 1 gilt in diesen Fällen für die Fraktionsvorsitzenden, die ersten Parlamentarischen Geschäftsführer und die in Satz 2 genannten Mitarbeiter der Fraktion entsprechend.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 4.
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 5 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Bewertung von im Parlamentarischen Kontrollgremium behandelten Vorgängen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt. In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums und den Stellvertretern erlaubt, abweichende Bewertungen (Sondervoten) zu veröffentlichen.“
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 5.
 - f) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 6.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 2006

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Eine effektive parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste ist unverzichtbar.

Die Reform des Kontrollgremiumsgesetzes im Jahre 1999 hat zwar zu umfangreichen und sinnvollen Veränderungen geführt, dennoch stellt sich die Frage, wie die Überwachung der Tätigkeiten der Nachrichtendienste auf Bundesebene durch das Parlamentarische Kontrollgremium noch wirkungsvoller erfüllt werden kann als dies in der Vergangenheit offenbar möglich war.

Die öffentliche Debatte über verschiedene aktuelle Vorgänge hat gezeigt, dass die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums nicht immer rechtzeitig und vollständig unterrichtet wurden, sondern viele Vorgänge erst aus den Medien erfahren haben.

Die Transparenz der Geheimdienstkontrolle muss verbessert werden, ohne dass der notwendige Geheimschutz oder die internationale Kooperationsfähigkeit der Nachrichtendienste geschädigt wird.

Der Gesetzentwurf trägt dabei dem Spannungsverhältnis zwischen effektiver Kontrolle der Nachrichtendienste und der notwendigen Sicherung der Geheimhaltung Rechnung:

Die Berichtspflicht der Bundesregierung („Bringschuld“) wird stärker betont, die Möglichkeit der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums, sich durch Stellvertreter vertreten zu lassen und sich der Zuarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktion zu bedienen, verbessern die Arbeitsmöglichkeiten. Zudem soll in der Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums eine Protokollierungspflicht der Sitzungen aufgenommen werden. Ein vorsichtiger Schritt zu mehr Transparenz in diesem Gremium wird durch die Möglichkeit geschaffen, von der Mehrheit der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums abweichende Sonderbewertungen zu veröffentlichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes)

Zu Nummer 1

§ 2 Satz 3 verdeutlicht, dass eine schuldhafte Verletzung der Unterrichtungspflicht ein Dienstvergehen darstellt.

Nach § 2 Satz 4 ist auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums über eine Verletzung der in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Unterrichtungspflicht dem Plenum des Deutschen Bundestages zu berichten.

Damit wird ein Minderheitenrecht auf Unterrichtung des Plenums des Deutschen Bundestages bei Verletzung der in Sätzen 1 und 2 festgelegten Unterrichtungspflicht festgeschrieben.

Zu Nummer 2

§ 2d regelt die Voraussetzungen, unter denen die Angehörigen der Nachrichtendienste sich mit Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium wenden können. Die Änderung in § 2d Satz 1 ermöglicht es den Angehörigen der Nachrichtendienste, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, mit Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden, unabhängig von der Frage, ob die Leitung der Dienste entsprechenden Eingaben gefolgt ist oder nicht. Den Mitarbeitern der Dienste wird somit ausdrücklich gestattet, sich auch ohne Einhaltung des Dienstweges an die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Rahmen seiner Aufgaben zu wenden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Das Parlamentarische Kontrollgremium wird um die gleiche Anzahl von Stellvertretern je Mitglied erweitert. Damit besteht die Möglichkeit eines ordentlichen Mitgliedes, sich bei Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten zu lassen. Dies dient der kontinuierlichen Wahrnehmung der Aufgaben im Parlamentarischen Kontrollgremium.

Die Befugnisse der stellvertretenden Mitglieder richten sich nach den allgemeinen Regelungen der Geschäftsordnung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe b

An den Grundsätzen der Geheimhaltungspflicht der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums wird festgehalten. Ihnen wird aber ein Unterrichtsrecht gegenüber dem Fraktionsvorsitzenden und dem ersten Parlamentarischen Geschäftsführer ermöglicht, um diese über die Beratungen zu informieren.

Die Zuarbeit benannter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion dient der Arbeitsentlastung der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Sie unterliegen den gesetzlichen Regelungen zum Geheimschutz.

Zu Buchstabe d

Absatz 3 Satz 1 verdeutlicht das Recht jedes Mitgliedes im Falle des Absatzes 1 Satz 2 die Bewertungen der Mehrheit mit abweichenden Auffassungen zu ergänzen.

Das Recht ein Sondervotum abzugeben, wurde nicht auf ordentliche Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums begrenzt, da sich im Einzelfall auch ein stellvertretendes Mitglied zur Darstellung einer abweichenden Bewertung veranlasst sehen kann.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da ein Erfordernis für Übergangsregelungen nicht erkennbar ist, kann das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

